

blieb zwischen Landesarbeitsamt und Hauptfürsorgestelle allerdings noch jahrelang strittig.<sup>14</sup>

Tatsächlich traf die Arbeitsvermittlung der Schwerbeschädigten jedoch auf erhebliche Probleme, und zwar von Seiten der Betroffenen selbst: die niedrigen Freibeträge für eigenes Einkommen in der württembergischen Versorgungsregelung von 1945 gaben so gut wie keinen Anreiz dafür, selbst zu arbeiten. Gegenüber der Militärregierung wurde dies zum ersten Ansatz dafür, die stockenden Verhandlungen über die Versorgungsgesetzgebung wieder in Gang zu bringen.

1946 hatte die Militärregierung zunächst einen Entwurf ausgearbeitet, der die Durchführung der Versorgung nach den Regeln der Unfallversicherung vorsah; ob es sich dabei, wie zu vermuten, um die beschriebenen Baden-Badener Planungen oder um einen eigenen Tübinger Entwurf handelte, war nicht mit Sicherheit festzustellen, da der Text nicht aufzufinden war.<sup>15</sup> An die deutschen Stellen ist er zunächst offenbar deshalb nicht gelangt, weil die Franzosen den Kontrollratsberatungen nicht vorgreifen wollten. 1947 kamen neue Gesetzesinitiativen jedoch etwa zugleich von drei Seiten und brachten die stockenden Planungen wieder in Gang.

Als im Juli 1947 der neu gewählte Landtag zusammentrat, forderten CDU und SPD in verschiedenen Anträgen unverzüglich eine Angleichung der Leistungen an das südbadische Niveau sowie eine Intensivierung der Berufsfürsorge. Das Plenum verlangte daraufhin im November von der Regierung die Vorlage eines Versorgungsgesetzes.<sup>16</sup> Die KP schlug zugleich eine umwälzende Neuerung vor, indem sie die Angleichung der Kriegsopferversorgung an die Beamtengesetzgebung forderte: Berechnung der Renten nach den für vergleichbare Beamte bzw. deren Hinterbliebene gültigen Grundsätzen, dazu Zulagen für teilweise oder voll erwerbsfähige Versehrte.<sup>17</sup> In diametralem Gegensatz zu der in der sowjetischen Zone zugleich praktizierten Lösung bedeutete dies eine Revolution im deutschen Beamtenrecht, angesichts derer der verblüffte Landtag lediglich die Überweisung an die Regierung als Material beschloß.

Mittlerweile hatte das Tübinger Hauptversorgungsamt sich Ende August an die Militärregierung gewandt und auf die mangelnden finanziellen Anreize für die Arbeit der Schwerbeschädigten hingewiesen;<sup>18</sup> die wirtschaftliche und soziale Reintegration werde auf diese Weise *je länger um so schwieriger* (sic), eine Revision der Versorgungsregelungen sei daher notwendig. Schließlich griff Landtagsvizepräsident Fritz Fleck auch in seiner Eigenschaft als Gewerkschaftsvorsitzender und im

<sup>14</sup> Vgl. z. B. Direktorium 1. 2. 1946, Protokoll in StA SIG Wü 2/774. Abgelehnter KP-Antrag auf Rückgliederung an die Fürsorgebehörden, Verh. LT WH Beil. 91, 5. 2. 1948, u. Plenardebatte 23. 6. 1948, Verh. LT WH, S. 392 f. Landtagsschriftverkehr zu diesen und zu weiteren Initiativen zur Schwerbeschädigteneingliederung in StA SIG Wü 1/23.

<sup>15</sup> Vgl. Jahresbericht der Tübinger Section Travail für 1946, S. 11, und 1947, S. 31; AdO Colmar C. 2546. Siehe oben S. 458 f.

<sup>16</sup> Verh. LT WH, Beil. 10, 14 u. 15, 22.–23. 7. 1947, Beil. 47, 28. 10. 1947 (Ausschußbeschlüsse) u. Plenum 5. 11. 1947, S. 112 f.; Schriftverkehr in StA SIG Wü 1/23.

<sup>17</sup> Verh. LT WH, Beil. 50 u. 54, 5. 11. 1947, sowie Plenum 6. 11. 1947, S. 142.

<sup>18</sup> Hauptversorgungsamt an MR, 29. 8. 1947, AdO Colmar WH C. 1196/2, sowie Jahresbericht der Section Travail 1947, S. 31, ebd. C. 2546.